



Marktgemeinde  
**Sankt Veit in der Südsteiermark**  
Bezirk Leibnitz - Steiermark

GZ.: 031-1 Rev – 2020 Ergänzung

---

## K U N D M A C H U N G

---

gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO  
LGBl.Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl.Nr. 68/2023 in Verbindung mit  
§§ 42 und 42a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG,  
LGBl.Nr. 49/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023

Gemäß § 42 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 - StROG hat der Bürgermeister spätestens alle zehn Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen (**Revision**).

Diese Aufforderung ist bereits vom 07.07.2020 bis 11.09.2020 öffentlich kundgemacht worden und an verschiedenste Behörden, Ämter und Einrichtungen ergangen. Es sind dazu zahlreiche Stellungnahmen und Planungsanregungen eingegangen und ist eine neuerliche Eingabe dieser bereits erfassten Planungsanregungen nicht notwendig.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Novellen des StROG und der mit 30.12.2023 gültigen Steiermärkischen Geruchsimmisionsverordnung 2023 ergeht nun nochmals die Aufforderung, allfällige weitere Planungsanregungen zur Änderung der bestehenden oben genannten Planwerke schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

Jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Anregungen (Planungsinteressen, Planungsvorhaben und Planungsanregungen) in der Zeit

**vom 15. Jänner bis 15. März 2024** (min. 8 Wochen)

im Marktgemeindeamt St. Veit am Vogau, 8423 Am Kirchplatz 13, zu den Amtsstunden (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr) schriftlich und begründet bekannt zu geben. Der Anregung ist ein Lageplan (Katasterplan o.ä.), woraus die räumliche Lage der gewünschten Änderung hervorgeht, beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den geltenden Bestimmungen des StROG die Verpflichtung seitens der Gemeinden besteht, Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik durch privatwirtschaftliche Maßnahmen (Baulandvereinbarungen und/oder Bebauungsfristen) zu ergreifen. Der Gemeinderat darf nur solche Änderungsvorschläge in seinen Beratungen berücksichtigen, welche den Zielen der Raumplanung entsprechen und wo eine verbindliche Inanspruchnahme (Bebauung) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sichergestellt ist.

Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen gemäß § 26a StROG – das sind Flächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind, wie insbesondere Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Rüsthäuser, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime, Zivilschutzanlagen, Energieversorgungsanlagen, öffentliche Plätze mit zentralen Funktionen, Seelsorgeeinrichtungen, Erholungsflächen (Parkanlagen, Spiel- und Sportanlagen), Friedhöfe, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Anlagen für Hochwasserschutz sowie kommunale Einrichtungen und Verkehrsflächen - möglich ist, werden gebeten, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anzubieten.

St. Veit in der Südsteiermark, am 11.01.2024

Der Bürgermeister:



(Bgm. Gerhard Rohrer)

angeschlagen am: 15.01.2024

abgenommen am: 15.03.2024